

30.09.22

Wi - U - Wo

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 58. Sitzung am 30. September 2022 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Klimaschutz und Energie – Drucksache 20/3743 – den von den Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften**– Drucksache 20/3497 –**

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 21.10.22

Initiativgesetz des Bundestages

1. Artikel 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Änderungsbefehl wird wie folgt gefasst:

„Dem § 15 werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:“.
 - b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Das Zwangsgeld soll das wirtschaftliche Interesse, das der Pflichtige an der Vornahme oder am Unterbleiben der von der nach § 4 zuständigen Behörde angeordneten Handlung hat, erreichen. Reicht das Höchstmaß nach Absatz 4 Satz 3 hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden. Das wirtschaftliche Interesse des Pflichtigen ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu ermitteln.“
2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 7 werden nach den Wörtern „Anlagentyp vorgenommen“ die Wörter „oder wird er gewechselt“ eingefügt und wird das Wort „sofern“ durch das Wort „soweit“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 8 wird das Wort „errichteten“ gestrichen.
 - b) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage“ durch die Wörter „der Alarmstufe oder der Notfallstufe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (ABl. L 280 vom 28.10.2017, S. 1), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/517 (ABl. L 104 vom 1.4.2022, S. 53) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019, der auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlicht ist,“ ersetzt und werden nach dem Wort „Nachtzeit“ die Wörter „unter Abweichung von den Immissionsrichtwerten der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ eingefügt.
 - bbb) In Nummer 1 wird das Wort „Leistung“ durch das Wort „Strommenge“ ersetzt.
 - ccc) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Leistung“ die Wörter „oder die Strommenge“ eingefügt.
 - bb) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Hebt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die Alarmstufe oder Notfallstufe im Sinne des Absatzes 1 vor dem 15. April 2023 auf, endet die Zulassung der Abweichungen bereits zum Ablauf des letzten Tages des auf die Aufhebung folgenden Quartals.“

3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 14 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

- ,b) In Absatz 4 Satz 5 werden nach den Wörtern „im Falle des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 bedarf es keiner Prüfung der dinglichen Rechte anderer“ die Wörter „; im Fall der standortnahen Maständerung bleibt es unabhängig von den Vorgaben der §§ 3, 3a und 4 der Verordnung über elektromagnetische Felder und den Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBI S. 503) in der jeweils geltenden Fassung beim Anzeigeverfahren“ eingefügt.‘

bb) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.

b) Nummer 16 wird wie folgt gefasst:

,16. § 44c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „einschließlich der Gebietskörperschaften“ die Wörter „bei einer summarischen Prüfung“ eingefügt.

- bbb) In Nummer 4 Buchstabe b werden die Wörter „den früheren Zustand wiederherzustellen“ durch die Wörter „einen im Wesentlichen gleichartigen Zustand herzustellen“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Maßnahmen sind reversibel gemäß Satz 1 Nummer 3, wenn ein im Wesentlichen gleichartiger Zustand hergestellt werden kann und die hierfür notwendigen Maßnahmen in einem angemessenen Zeitraum umgesetzt werden können.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „den früheren Zustand wiederherzustellen“ durch die Wörter „einen im Wesentlichen gleichartigen Zustand herzustellen“ ersetzt.‘

c) In Nummer 19 Absatz 46c wird die Angabe „11“ durch die Angabe „12“ ersetzt.

4. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

,2. § 3 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. „Änderung oder Erweiterung einer Leitung“ die Änderung oder der Ausbau einer Leitung in einer Bestandstrasse, wobei die bestehende Leitung grundsätzlich fortbestehen soll; hierzu zählen auch

- a) die Mitführung von zusätzlichen Seilsystemen auf einer bestehenden Maststruktur einschließlich einer gegebenenfalls hierfür erforderlichen

Erhöhung von Masten um bis zu 20 Prozent nebst den hierfür erforderlichen Änderungen des Fundaments (Zubeseilung),

- b) die Ersetzung eines bereits bestehenden Seilsystems durch ein neues leistungstärkeres Seilsystem einschließlich einer gegebenenfalls hierfür erforderlichen Erhöhung von Masten um bis zu 20 Prozent nebst den hierfür erforderlichen Änderungen des Fundaments (Umbeseilung) und
- c) die standortnahe Änderung von Masten einschließlich einer Erhöhung der Masten um bis zu 20 Prozent nebst den hierfür erforderlichen Änderungen des Fundaments (standortnahe Maständerung),

nicht jedoch Maßnahmen, die die Auslastung der Leitungen betrieblich anpassen einschließlich der für diese Anpassung erforderlichen geringfügigen und punktuellen baulichen Änderungen an den Masten (Änderung des Betriebskonzepts),“.

- b) Nummer 8 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

,b) In Absatz 4 Satz 5 werden die Wörter „im Fall des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 bedarf es keiner Prüfung der dinglichen Rechte anderer“ durch die Wörter „im Fall der standortnahen Maständerung bleibt es unabhängig von den Vorgaben der §§ 3, 3a und 4 der Verordnung über elektromagnetische Felder und den Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBI S. 503) in der jeweils geltenden Fassung beim Anzeigeverfahren“ ersetzt.

- 5. In Artikel 7 Nummer 2 Absatz 17 Satz 1 wird die Angabe „11“ durch die Angabe „12“ ersetzt.

- 6. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

- ,1. § 38b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „horizontal“ durch die Wörter „insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 2,10 Metern“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „aufgrund eines technischen Defekts, einer Beschädigung oder eines Diebstahls“ gestrichen.

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei einer Erhöhung der Leistung durch die Ersetzung nach Satz 1 wird der Teil des eingespeisten Stroms nach § 19 vergütet, dessen Anteil am eingespeisten Strom dem Anteil der ersetzten Solaranlagen zur Leistung der ersetzenden Solaranlagen entspricht; für den darüber hinausgehenden Anteil besteht kein Zahlungsanspruch nach § 19.“

- 2. § 48 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für Solaranlagen nach Absatz 1 ist § 38b Absatz 2 Satz 1 und 3 entsprechend anzuwenden. Solaranlagen nach Absatz 2, die aufgrund eines technischen Defekts, einer Beschädigung oder eines Diebstahls Solaranlagen an demselben Standort ersetzen, sind abweichend von § 3 Nummer 30 bis zur Höhe der von der Ersetzung an demselben

Standort installierten Leistung von Solaranlagen als zu dem Zeitpunkt in Betrieb genommen anzusehen, zu dem die ersetzten Anlagen in Betrieb genommen worden sind. Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 entfällt in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die ersetzten Anlagen endgültig.“ ‘

- b) Nummer 3 wird gestrichen.
- c) Nummer 4 wird Nummer 3.
- d) Nummer 5 wird Nummer 4 und wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a Satz 3 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; insbesondere ist dem Netzbetreiber das Begehren vorab mitzuteilen.“ ersetzt.
 - bb) Folgender Buchstabe c wird angefügt:
 - ,c) Die folgenden Absätze 12 und 13 werden angefügt:

„(12) Auf die Ersetzung von Anlagen nach Absatz 1 ab dem 1. Januar 2023 sind § 38b Absatz 2 und § 48 Absatz 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich der Zahlungsanspruch, der auf die ersetzende Anlage übergeht, nach der für diese Anlage geltenden Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes bestimmt.

(13) Bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments mit einem Gebotstermin im Jahr 2023 darf die Gebotsmenge pro Gebot abweichend von § 37 Absatz 3 eine zu installierende Leistung von 100 Megawatt nicht überschreiten. Zahlungsberechtigungen dürfen abweichend von § 38a Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a auch für Freiflächenanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 20 Megawatt ausgestellt werden, soweit dieser Zahlungsberechtigung bezuschlagte Gebote aus einem Gebotstermin des Jahres 2023 oder eines vorhergehenden Jahres zugeordnet worden sind und die installierte Leistung von 100 Megawatt nicht überschritten wird.“ ‘
 - e) Nummer 6 wird gestrichen.
- 7. Nach Artikel 10 wird folgender Artikel 11 eingefügt:

„Artikel 11

Änderung des Baugesetzbuchs

Das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In die Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 246c folgende Angabe eingefügt:

„§ 246d Sonderregelung für Biogasanlagen“.

2. § 245e wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Werden in einem Flächennutzungsplan oder Raumordnungsplan zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie dargestellt, kann die Abwägung auf die Belange beschränkt werden, die durch die Darstellung der zusätzlichen Flächen berührt werden. Dabei kann von dem Planungskonzept, das der Abwägung über bereits dargestellte Flächen zu Grunde gelegt wurde, abgewichen werden, sofern die Grundzüge der Planung erhalten werden. Von der Wahrung der Grundzüge der bisherigen Planung ist regelmäßig auszugehen, wenn Flächen im Umfang von nicht mehr als 25 Prozent der schon bislang dargestellten Flächen zusätzlich dargestellt werden. § 249 Absatz 6 bleibt unberührt.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Rechtswirkungen können Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht entgegengehalten werden, wenn an der Stelle des Vorhabens in einem Planentwurf eine Ausweisung für Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, vorgesehen ist, für den Planentwurf bereits eine Beteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 des Baugesetzbuchs oder § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes durchgeführt wurde und anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Ausweisungen entspricht.“

3. Nach § 246c wird folgender § 246d eingefügt:

„§ 246d

Sonderregelung für Biogasanlagen

Vor dem 1. September 2022 errichtete Anlagen zur Erzeugung von Biogas im Sinne des § 35 Absatz 1 Nummer 6 sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 abweichend von § 35 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe a, b und d auch dann bauplanungsrechtlich zulässig, wenn die Biogasproduktion erhöht wird und die Biomasse überwiegend aus dem Betrieb oder überwiegend aus diesem und aus weniger als 50 Kilometer entfernten Betrieben nach § 35 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 4 stammt, soweit Letzterer Tierhaltung betreibt. Zu den in Satz 1 genannten Betrieben nach § 35 Absatz 1 Nummer 4 zählen auch solche, die dem Anwendungsbereich des § 245a Absatz 5 Satz 1 oder 2 unterfallen.“ ‘

8. Der bisherige Artikel 11 wird Artikel 12 und wird wie folgt gefasst:

„Artikel 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Artikel 8 und Artikel 9 treten am 1. Januar 2023 in Kraft. Artikel 11 Nummer 2 tritt am 1. Februar 2023 in Kraft.

(3) § 31k des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, tritt am 16. April 2023 außer Kraft.“